

Name/Durchwahl:  
Hr. Dipl.-Ing. Pillner / 2196  
Geschäftszahl:  
BMWA-461.304/0056-III/2/2007  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwa.gv.at richten.

## **Arbeitsstätten Begriff "geringe Brandlast" im Arbeitsschutz**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist eine geringe Brandlast im Sinne des § 21 Abs. 1 AStV gegeben, wenn im gesicherten Fluchtbereich vorhandene Stoffe hinsichtlich Brennbarkeit, Entzündlichkeit und Menge bei Brandausbruch die Benützung des Fluchtwegs durch Brandtemperatur, Rauchgasbildung und Toxizität nicht verhindern.

Der bauliche Brandschutz (Objektschutz) und die Sicherstellung der Flucht von Arbeitnehmer/innen im Gefahrenfall haben zwar Berührungspunkte, erfordern aber bei der Frage nach der „geringen Brandlast“ eine differenzierte Betrachtung. Die Ermittlung von Brandlasten dient zur Bestimmung von Gefahrenschwerpunkten aus Sicht des jeweiligen Schutzinteresses (Objektschutz bzw. Arbeitsschutz). Werte von Brandlasten sind in erster Linie aussagekräftig für die Dauer eines Brandes, sagen jedoch nichts über Brandtemperaturen, Entzündlichkeit, Rauchgasbildung oder Toxizität der im Brandfall entstehenden Stoffe aus. Diese Informationen sind aber für die



Sicherstellung der Flucht von Arbeitnehmer/innen im Gefahrenfall von entscheidender Bedeutung.

Die Aussage über die Höhe einer Brandlast ist - für sich gesehen - noch kein Hinweis auf eine reale Gefahr. Ein Lager Eichenholzstämmen stellt zwar eine hohe Brandlast dar, die tatsächliche Brandgefahr ist jedoch gering.

§ 21 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, normiert, dass gesicherte Fluchtbereiche in ihrer gesamten Länge einer bestimmten Qualifikation entsprechen müssen. Es ist durchaus zulässig, dass in gesicherten Fluchtbereichen in geringem Umfang Gegenstände vorhanden sind, die zwar nicht unbrennbar sind, von denen im Falle eines Brandes jedoch keine Gefährdung von Personen in diesem Bereich zu erwarten ist. Es ist daher erforderlich, im Einzelfall durch Ermittlung und Bewertung der Gefahren zu beurteilen, ob Art und Menge der vorhandenen Gegenstände im Hinblick auf eine gefahrlose Flucht der dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu rechtfertigen sind. Auf eine mengenmäßige Festlegung des Begriffes „geringe Brandlast“ wurde in der Arbeitsstättenverordnung daher verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 04.12.2007  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.